

Nachrichten über die Kreuzigung bei den Römern, deren peinliches Gerichtsverfahren aus Schriftstücken und Monumenten genau bekannt ist (vgl. Montfaucon, L'Antiquité expliquée V, 235). Wann die Römer den Gebrauch der Kreuzigung eingeführt, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Sicher ist nur, daß in den ältesten Zeiten des Römervolkes, in der Periode der alten Bürgerkriegs, die Todesstrafe überhaupt selten und insbesondere von aller blutigen Quälerei frei war. Wenigstens rühmen Livius (1, 28) und Plutarch (Coriol. 24) die Milde der Strafen bei den alten Römern. Der Unglücksbaum (arbor infelix, infelix lignum; Seneca, Ep. 101), an welchen Lucius Postillius den tapfern Horatius hängen ließ (Liv. 1, 26), war entweder ein wirklicher Baum oder eine Art Galgen mit einer Schlinge zum Erhängen oder Erdrosseln (caput obnubito, roste suspendito. l. c.), wie in unseren Tagen der Tod durch den Strang" erfolgte. Was Plinius (Hist. nat. 36, 15, alias 36, 24, 8) und Cicero (Pro Rabir. perd. 4) über Tarquinius Priscus und Tarq. Superbus berichten, Aufhängen der arbeitshungrigen Werkleute der cloaca maxima an Pfähle (arcebas), ist erst an den Leichnamen der vorher Geduldeten gesehen als novum et inauditum, weil es an römischen Bürgern geschah, denn die Kreuzigung war die entehrende Strafe der Sklaven (Morat., Sat. 1, 3, 82; Juvonal. 6, 219; Plaut., M. Glor. 2, 4, 19). Das Aufhängen der Geübten zum warnenden Beispiel geschah auch später noch, z. B. durch Cäsar an den Leichnamen der Feinde (Sueton., Caes. 74). Es ist wohl anzunehmen, daß die Römer erst seit ihrer Berührung mit den Völkern, bei denen das Kreuz bereits in Gebrauch war, z. B. zur Zeit der punischen Kriege im 3. Jahrhundert v. Chr. oder beim Zusammenstoß mit den Macedoniern und Syrern um's Jahr 300, die unmensliche Strafe der eigentlichen Kreuzigung einführten, also in der Zeit, da nach den Reden über Hannibal und Carthago, Philipp von Macedonien und Antiochus den Großen Rom die Sitz der guten Sitte, Mäßigkeit und Austerität zu sein. Nach Einigen wäre sogar der Ursprung des lateinischen Wortes crux, den man auch im Griechischen gesucht, im Punischen zu finden (Fulda, Das Kreuz, Bresl. 1878, 56 u. 112). Ueber die Einrichtung der Kreuzigung und das Verfahren bei der Kreuzigung insbesondere nach römischer Sitte s. d. Art. Kreuzigung.

Bei den Juden war durch das Gesetz die Vollstreckung der Todesstrafe gemildert worden, und somit der Verurtheilte jeder menschlichen Willkür des Richters oder Henkers entzogen. Die üblichen Formen der Hinrichtung waren Steinigung, Erdrosselung und Tödtung durch Schwert; der FeuerTod war äußerst selten Num. 25, 4 angeordnet wird, daß dem Böhndienst abgefallenen Obersten an einem Pfahl (in patibulis) aufgehängt werden sollen,

und Josue canaanitische Könige an Pfählen (patibulo, cruce, super stipites) aufhängen läßt (Jos. 8, 29; 10, 24 ff.; vgl. Deut. 21, 22), so ist damit höchst wahrscheinlich nicht die eigentliche Kreuzigung, sondern das Aufhängen der bereits Getödteten gemeint, da die „Leichen“ noch vor dem Abend wieder herabgenommen werden mußten. Die nach 2 Sam. 21, 6 ff. und 1 Esdr. 6, 11 u. Esth. 7, 10 (vgl. 8, 7 u. 9, 25) erfolgte Hinrichtung mag immerhin eine regelrechte Kreuzigung gewesen sein, da sie von Heiden vorgenommen wurde. Die Septuaginta und Vulgata übersetzen zwar bei den Stellen 2 Sam. 21 und Jos. 8 das hebräische כּז mit ἕλον διδουμον und crux, wobei sie wohl an die entstellende Scheußlichkeit einer ächt orientalischen Kreuzigung gedacht; es darf indes angenommen werden, daß die Uebersetzer damit die Anschauungen ihrer Zeit in den Text hineingetragen haben, denn nach dem mosaischen Gesetze durfte die Strafe niemals den Menschen „bis zum Scheusal“ entstellen und der Volksscharakter nicht durch den Anblick blutiger Mißhandlung zur Grausamkeit aufgestachelt werden. Die Kreuzigung mit ihren Martern scheint bei den Juden erst Eingang gefunden zu haben, als die syrischen Könige mit ihrer Grausamkeit und heidnischen Sitte das Volk bereits verderbt hatten. Gleichwohl findet sich 1 Mach. 9, 60—61 noch ein Beweis dafür, daß die besser Gesinnten im Volke der edeln Maßhaltung und dem einfachen Verfahren der alten Zeit selbst nichtswürdigen Verräthern und Erbößelwichtern (principes malitiae) gegenüber den Vorzug gaben. Das schreckliche Verfahren Davids gegen die Ammoniter (2 Sam. 12, 31 und 1 Par. 20, 3) und Amasias' gegen die Edomiter (2 Par. 25, 12) läßt sich nur durch den aufstrebenden Zorn des Kriegesgetümmels und des Schlachtgewühls gegenüber verrätherischen Feinden erklären, die sich Gleiches und noch weit Schlimmeres erlaubt hatten; es waren keine Acte regulärer Justiz. Eine Kreuzigung als kriegsrechtliche Execution wird von dem machabäischen Könige Alexander I. Jannäus berichtet, welcher nach der Einnahme von Bethome 800 der gefangenen Juden an's Kreuz schlagen ließ (Flav. Jos., Antiq. 13, 14, 2; vgl. Bormitius, De cruce num Ebraeor. supplicium fuerit, Viteb. 1644). Das Wort כּז, welches den Baum des Lebens im Paradiese (Gen. 2 u. 3) bedeutet und auch zur Bezeichnung des von Menschen verfertigten Todeswerkzeuges gebraucht ist, erlaubt vielleicht einen Schluß auf die Form des in Palästina für die Hinrichtungen üblichen Kreuzes (vgl. Glos, Das hebräische כּז die historische Form des Kreuzes Jesu Christi, Augsburg, Postzeitung, Januar und Februar 1888, Beil. 1—7). — Ueberall bei Heiden und Juden war sonach die Kreuzesstrafe ein Act der höchsten Grausamkeit, einer überaus qualvollen Tödtung. Falls man den Gefreuzigten nicht den „Gnadenstoß“ gab, um sie schneller zu tödten, blieben sie drei bis acht Tage zwischen Himmel und Erde hängen, bis Hunger,